



# HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2021

## Kleine Anfrage

**Günter Rudolph (SPD) vom 14.12.2020**

### Schwimmbadfinanzierung

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Schwimmbadfinanzierung in Hessen wird immer wieder kritisch diskutiert. Örtlich gibt es Forderungspapiere, wie beispielsweise das der Bürgermeister aus Darmstadt-Dieburg. Diese fordern eine langfristige Unterstützung durch das Land, insbesondere hinsichtlich der permanent anfallenden Betriebskosten, sowie eine spürbare Erhöhung der Investitionszuschüsse des Landes.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Es ist ein besonderes Anliegen der Hessischen Landesregierung und seiner sportpolitischen Zielsetzung, den Erhalt und die Modernisierung der Schwimmbadinfrastruktur nachhaltig und verlässlich zu unterstützen. Unter dem Aspekt der Gesundheit der Bevölkerung steht die Förderung von Bädern im unmittelbaren Landesinteresse. Dass jedes Kind und alle Erwachsenen schwimmen können, dient dem Schutz vor Ertrinken ebenso wie der Förderung der Gesundheit durch Bewegung. Insbesondere für Ältere stellen Schwimmen und Bewegungsangebote im Wasser eine wesentliche Möglichkeit zum Sporttreiben dar. Vor allem Kinder und Jugendliche sollten auch aus Sicherheitsgründen frühzeitig die Möglichkeit haben, Schwimmen zu lernen.

Zum Erhalt der hierfür erforderlichen Schwimmbadinfrastruktur tragen die Fördermaßnahmen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bei. So hatte die Landesregierung bereits im Rahmen des Hallenbad-Investitionsprogramms (HAI) in den Jahren 2007 bis 2012 insgesamt 105 Hallenbäder mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. € bezuschusst. Auch in den Jahren 2019 bis 2023 stellt die Landesregierung im Rahmen des sog. Schwimmbadinvestitions- und Modernisierungsprogramm („SWIM“) erneut Mittel für dringend benötigte Investitionsmaßnahmen zur Verfügung und erweiterte – angepasst an die wahrgenommenen Sanierungsbedarfe – die Fördermöglichkeiten. Erstmals können neben Hallenbädern auch Freibäder von der neuen SWIM-Fördermöglichkeit profitieren. Für die Förderjahre 2019 bis 2023 stehen insgesamt 50 Mio. € – pro Haushaltsjahr jeweils 10 Mio. € – für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung. In den beiden Förderjahren 2019 und 2020 konnten im SWIM-Programm bereits 95 Projekte mit Landeszuwendungen von insgesamt rd. 22,3 Mio. € gefördert werden.

Hessische Landkreise, Städte, Gemeinden und deren öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie Zweckverbände können sich für das Förderprogramm bewerben. Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Sportverbände und -vereine sowie Fördervereine und andere gemeinnützige Institutionen antragsberechtigt. Förderziel ist es, zukunftsfähige und wirtschaftlich tragfähige Sportstätten zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Maßnahmen, welche die Betriebskosten und insbesondere den Energieverbrauch senken und somit zu einem ressourcenschonenderen Wirtschaften beitragen. Einzelheiten über das Programm im Allgemeinen sowie zur SWIM-Förderrichtlinie sind abrufbar unter:

→ <https://innen.hessen.de/sport/sportstaettenbau/schwimmbadinvestitionsprogramm-swim>.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wofür können die Mittel aus dem bestehenden Sonderinvestitionsprogramm ausgegeben werden?

Nach Nr. 2 der SWIM-Förderrichtlinie können Gegenstand der Förderung Investitionsmaßnahmen im Bereich von Hallen- und Freibädern sein. Landeszuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Modernisierungs-, Sanierungs- oder auch Instandsetzungsmaßnahmen. Darunter fallen auch Investitionen für rein technische Modernisierungsmaßnahmen, wie z.B. energieeffiziente Temperatur- und Lüftungsanlagen.

Das SWIM-Programm zielt darauf ab, dass moderne, zukunftsfähige und energieeffiziente Schwimmbäder in Hessen zur Verfügung stehen, vgl. Vorbemerkung. Eine große Bedeutung kommt auch Maßnahmen zu, die behindertengerechte Infrastruktur schaffen oder fördern.

Frage 2. Inwiefern erachtet die Landesregierung die Mittel vor dem Hintergrund des Investitionsbedarfs in den kommunalen Schwimmbädern für ausreichend?

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, konnten in den Jahren 2007 bis 2012 im Rahmen des HAI-Programms bereits rund 100 Bewilligungen in Höhe von rund 45 Mio. € für dringend benötigte Investitionsmaßnahmen ausgesprochen werden. Die Landesregierung hat darüberhinausgehenden Sanierungsbedarf wahrgenommen und in Orientierung an dem ehemaligen HAI-Programm die Fördermöglichkeiten im Rahmen des neuen SWIM-Programms erweitert. Nunmehr sind auch Investitionen an Freibädern förderfähig. Inwiefern das zur Verfügung stehende Fördervolumen ausreichen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht prognostiziert werden. Bedeutend in der Programmumsetzung ist eine zielgerichtete Förderung von wichtigen (priorisierten) Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere solche Maßnahmen, die eine Schließung von Bädern verhindern können, um somit weiterhin die Infrastruktur zu bieten, dass vor allem anhand von Schul- oder Sportvereinen die Schwimmfähigkeit auf gutem Niveau gefestigt und sogar verbessert werden kann. Sollte sich zum Ende der Programmlaufzeit ein weitergehender Bedarf abzeichnen, wird die Fortführung des Programms geprüft werden. Da die 50 Mio. €, die im Rahmen des HAI-Programms zur Verfügung gestellt wurden, jedoch nicht vollkommen abgerufen wurden und damit offensichtlich schon die größten Investitionsbedarfe vor rund zehn Jahren gefördert werden konnten, ist nach aktueller Einschätzung der Landesregierung die derzeitige Veranschlagung des bundesweit einzigartigen SWIM-Programms mit 50 Mio. € auskömmlich.

Darüber hinaus gilt anzumerken, dass auch im Bereich der Städtebauförderung weitere Fördermittel, die ebenfalls Investitionen in die Schwimmbadinfrastruktur unterstützen können, zur Verfügung stehen. Hierzu zählt beispielsweise auch der „Investitionspakt Sportstätten“, in dem Bundes- und Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3. Konnten bei dem bisherigen Programm alle beantragten Mittel bewilligt werden? Falls nein, in welcher Höhe überstiegen die beantragten Mittel die Bewilligungen? Bitte aufschlüsseln nach den Haushaltsjahren 2019 und 2020.

Gemäß 7.3 der Förderrichtlinie können bis zum 1. November eines jeden Jahres die wichtigsten Maßnahmen über sog. Vorschlagslisten der Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Sonderstatus eingereicht werden. Die über solche Vorschlagslisten eingereichten Maßnahmen umfassten ein Fördervolumen von rund 61,6 Mio. € im Jahr 2019 und von rd. 35,5 Mio. € im Jahr 2020.

Anhand der jährlich eingehenden Vorschlagslisten wird geprüft, welche Maßnahmen für das jeweilige Förderjahr in das SWIM-Programm werden. Die Vorschlagslisten sollen eine eindeutige Rangfolge der Maßnahmen enthalten und sollen zudem auf maximal fünf Maßnahmen beschränkt sein. Einige der für die Jahre 2019 und 2020 eingereichten Vorschlagslisten enthielten mehr als fünf Maßnahmen. Über die Auswahl der Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme in das Förderprogramm wurden die Maßnahmenträger sodann informiert und alle in das Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmenträger zur Antragstellung aufgefordert. In das SWIM-Programm wurden im Jahr 2019 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 29,1 Mio. € und im Jahr 2020 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 21,4 Mio. € aufgenommen. Bei der Auswahl der in das SWIM-Programm aufzunehmenden Maßnahmen für die Jahre 2019 und 2020 hat sich die Hessische Landesregierung an den im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Fördermitteln sowie der Prioritätenlisten der Landkreise orientiert. Im Ergebnis konnten alle die von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten in ihren Vorschlagslisten an erster und zweiter Stelle aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden ebenso wie die an dritter bis fünfter Stelle aufgeführten Maßnahmen, deren beantragte Landeszuwendung bis zu 100.000 € betragen. Maßnahmen, die nicht in dem jeweiligen Jahr aufgenommen wurden, konnten und können in Folgejahren erneut angemeldet werden.

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass nicht alle angemeldeten Maßnahmen oder Teile einer Gesamtmaßnahme zuwendungsfähig sind. Beispielsweise sind Rutschen, Cafeterien oder andere als nicht sportrelevant beurteilte Einrichtungen von einer Förderung ausgeschlossen. Mehrere Antragsteller haben zudem Mittel zur Förderung beantragt, die nicht den Vorgaben der SWIM-Förderrichtlinie entsprechen haben. So wurden beispielsweise in einigen Fällen eine Förderquote von 60 % statt der nach der Förderrichtlinie möglichen 30 % beantragt. Auch wurde in manchen Fällen keine konkrete Summe beantragt, so dass in den nachfolgenden Zahlen keine Beträge diesbezüglich eingeflossen sind. Schließlich ist noch zu beachten, dass für einige der angemeldeten Maßnahmen trotz Aufnahme in das SWIM-Programm und trotz Aufforderung zur Antragstellung letztlich kein Antrag gestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund belaufen sich die bisher erteilten Landeszuwendungen auf 11,4 Mio. € in 2019 und 10,9 Mio. € in 2020. Unter den Zuwendungen im Jahr 2020 waren auch Maßnahmen, die bereits 2019 beantragt waren, aber nicht rechtzeitig bis zum Jahresende 2019 abgeschlossen werden konnte.

Frage 4. Welcher Haushaltsansatz ist für 2021 tatsächlich zur Auszahlung vorgesehen und bei welchem Teil des Haushaltsansatzes 2021 handelt es sich um Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre bis 2023? Bitte aufschlüsseln.

Auf die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Verfahrensweise wird verwiesen. Da die Mittel entsprechend des Baufortschritts vom Zuwendungsempfänger per Mittelabruf oder durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Baumaßnahme abgerufen werden, können zur Höhe der konkret vorgesehenen Auszahlungen keine abschließenden Angaben erfolgen. Vor dem Hintergrund der angespannten und schwer kalkulierbaren Baukonjunktur können bewilligte Fördermittel insofern flexibel entsprechend der tatsächlichen Umsetzung abgerufen und zur Auszahlung angefordert werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 zeitnah zur Bewirtschaftung zugewiesen wird, sind auch für das Förderjahr 2021 regulär 10 Mio. € vorgesehen. Hiervon sind rd. 2,3 Mio. € aufgrund von Bewilligungsbescheiden unter Rückgriff auf zur Verfügung stehende Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahr 2020 abzuziehen. Abhängig von der Antragslage in 2021 kann zudem eine etwaige Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der für das Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Fördersumme in Betracht kommen.

Frage 6. Warum werden mit dem Programm keine Betriebskosten unterstützt?

Auf eine Förderung von reinen Betriebskosten im Rahmen des SWIM-Programms wurde bewusst verzichtet, da nur die Schwimmbadträger Einfluss auf die Betriebskosten nehmen können. Die Förderung zielt vielmehr darauf ab, Investitionsanreize zu setzen, welche die Betriebskosten senken. Damit soll ein wirtschaftliches und langfristiges Handeln der Schwimmbadträger unterstützt werden. Eine wesentlich höhere Förderquote oder ein prozentualer Betriebskostenzuschuss könnte dieser Zielsetzung entgegenstehen.

Darüber hinaus dienen die Schlüsselzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch zur Deckung von Betriebskosten. Auf die Antwort zu Frage 7 wird ergänzend verwiesen.

Frage 7. Inwiefern sieht die Landesregierung einen Bedarf, die Standortkommunen von kommunalen Schwimmbädern bei den Betriebskosten einmalig oder strukturell zu unterstützen?

Wie bereits dargestellt, dient das SWIM-Programm zur Förderung des Erhalts und der Modernisierung der hessischen Hallen- und Freibäder mit einem Fokus auch auf Maßnahmen, welche die Betriebskosten und insbesondere den Energieverbrauch senken. Insofern leistet das Landesprogramm bereits einen wichtigen Beitrag, um die Betriebskosten der Hallen- und Freibäder in Hessen stabil zu halten und im besten Fall zu senken.

Darüber hinaus besteht auf kommunaler Ebene im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Möglichkeit, Synergien herbeizuführen und dadurch Betriebskosten zu senken bzw. benachbarte Kommunen daran zu beteiligen. Ggf. kann im Rahmen des Programms des Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit zusätzlich ein Zuschuss generiert werden.

Weiterhin bietet das Finanzausgleichsgesetz in § 57 eine wirkungsvolle Alternative, Standortkommunen auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Danach können Landkreise zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen einzelner Kreisgemeinden einen Ausgleichsstock ausweisen, wenn der Kreishaushalt ausgeglichen ist. Mit dieser Regelung ist es Landkreisen möglich, Standortkommunen bei den Betriebskosten zu unterstützen. Finanziert wird der Ausgleichsstock aus Erträgen der Kreisumlage.

Frage 8. Erhalten die Kommunen, die Schwimmbäder betreiben, für diese Versorgungsfunktion auch für die umliegenden Kommunen durch den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) einen Ausgleich?  
Falls ja, in welcher Höhe?  
Falls nein, warum nicht?

Kommunen, die ein Schwimmbad betreiben, erhalten für diese konkrete Aufgabe über den Kommunalen Finanzausgleich keinen separaten Ausgleich.

Der Kommunale Finanzausgleich sieht aber grundsätzlich für Kommunen, die eine Versorgungsfunktion für umliegende Kommunen wahrnehmen, eine Höhergewichtung ihrer Einwohner vor, was im Ergebnis zu höheren Schlüsselzuweisungen führt. Diese Versorgungsfunktion liegt jedoch in der zentralörtlichen Funktion der Kommune gemäß dem Landesentwicklungsplan begründet, nicht aber in der Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe.

Frage 9. Ist geplant, das Thema Betriebskosten von kommunalen Schwimmbädern im Rahmen der Evaluation des Kommunalen Finanzausgleich zu diskutieren?  
Falls nein, warum nicht?

Es ist nicht geplant, das Thema Betriebskosten von kommunalen Schwimmbädern im Rahmen der Evaluation des Kommunalen Finanzausgleichs zu diskutieren, da es sich nicht um einen KFA-spezifischen Sachverhalt handelt.

Wiesbaden, 6. Februar 2021

**Peter Beuth**